

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brandmoos“

Vom 27. Oktober 1980 (GVBl S. 632)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Das im Falkensteiner Vorwald gelegene Niedermoor in der Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen, wird unter der Bezeichnung „Brandmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 37,8 ha.

(2) Es umfasst in der Gemeinde Wiesenfelden, Gemarkung Wiesenfelden, nachfolgende Flurstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

1481 (t), 1486, 1487, 1489 (t), 1490 (t), 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1511, 1512, 1514, 1515, 1554 und 1554/1.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

- von der Mündung des Weges Flurstück 1489 in den Weg Flurstück 1516 östlich der Einöde Rohrloh in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges Flurstück 1489 zur Südwestecke des Flurstücks 1493
- von dort in einer Geraden über den Weg Flurstück 1489 zur Südostecke des Flurstücks 1554/1 und weiter entlang der Südgrenze dieses Flurstücks zu dessen Südwestecke
- weiter entlang der Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1554 zum Weg Flurstück 1489
- von dort ca. 20 m in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Flurstück 1489 und weiter über den Weg zur Südwestecke des Flurstücks 1491
- von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Süd- und Ostseite des Flurstücks 1491 zum Weg Flurstück 1490 und weiter über den Weg und entlang der Ostseite des Weges zur Südostecke des Flurstücks 1488

- von dort entlang der Ostseite des Flurstücks 1488 zur Südseite der Kreisstraße SRB 48
- von dort entlang der Südseite der Kreisstraße zur Nordostecke des Flurstücks 1486
- weiter entlang der Ostseite des Flurstücks 1486 zur Nordseite des Flurstücks 1485
- von dort in zunächst westlicher, später südlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 1485 zur nordwestlichsten Ecke des Flurstücks 1495
- von dort entlang der Nordseite des Flurstücks 1495 zur Südseite des Weges Flurstück 1482
- weiter entlang der Südseite des Weges zur Südwestecke des Flurstücks 1481
- von dort entlang der Südseite des Flurstücks 1481 und der Nordseite des Flurstücks 1498 zur Ostseite des Weges Flurstück 1504
- weiter entlang der Ost-, später Südseite des Weges Flurstück 1504 zur Mündung in den Weg Flurstück 1516
- von dort in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Flurstück 1516 zur Mündung in den Weg Flurstück 1489.

(4) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup> als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz<sup>2</sup>, bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Straubing-Bogen als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Brandmoos“ ist es,

1. einen im Oberpfälzer Wald und im Bayerischen Wald seltenen Niedermoor-Borstgrasrasen-Komplex zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Pflanzengesellschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten,

<sup>1</sup> nunmehr StMUGV

<sup>2</sup> nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt zu gewährleisten,
4. die durch die Landschaftsstruktur und durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

#### § 4 Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Plätze, Straßen, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Streuwiesen umzubrechen oder aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

#### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünland- bzw. Streuwiesennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; verboten bleibt jedoch die Aufforstung,
4. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Kreisstraße SRB 48 im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Brandmoos“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten außerhalb der zugelassenen Bereiche, das Zelten und das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.